



Entscheidung Nr. 64/2025/2026 3. Liga
Spiel: SV Waldhof Mannheim – TSV 1860 München
Datum: 25.10.2025

02.12.25 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 02.12.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274

60528 Frankfurt/Main

T +49 69 6788-0

F +49 69 6788-266

E info@dfb.de

W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwalstraße 121

60528 Frankfurt/Main

Präsident: Bernd Neuendorf

Schatzmeister: Stephan Grunwald

Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:

Amtsgericht Frankfurt/Main

Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00

SWIFT COBAEFFXXX

Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA

02.12.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem TSV 1860 München am 25.10.2025 in Mannheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden aus dem Münchner Zuschauerbereich heraus insgesamt fünf Gegenstände (Becher) auf das Spielfeld geworfen: jeweils zwei in der 78. und in der 88. Spielminute sowie einer in der 90. Spielminute (vierte Minute der Nachspielzeit). Es wurde jeweils niemand getroffen.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 09.12.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –